



Schul- und Hausordnung

Die Schulkonferenz beschloss am 10.10.2018 folgende unter Mitwirkung der Schülervertretung, der Schulpflegschaft, des Lehrerrates und der Schulleitung erarbeitete Ordnung, die für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste und Besucher des Robert-Schmidt-Berufskollegs gilt:

Präambel

Das Robert-Schmidt-Berufskolleg ist eine kaufmännische Schule, in der Menschen unterschiedlicher Herkunft in gegenseitiger Wertschätzung miteinander und voneinander berufsbezogen, mediengestützt und individuell selbstorganisiert, in eigener Verantwortung und von den Lehrerinnen und Lehrern mit Kompetenz und Engagement in einer gesunden Schule begleitet lernen. Im Mittelpunkt steht die Selbständigkeit der Lernenden in einem teamorientierten Lernprozess, der die sozialen Kompetenzen sowie Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeit als wesentliche Elemente für eine erfolgreiche Persönlichkeitsentwicklung in den Mittelpunkt stellt.

Bildung am Robert-Schmidt-Berufskolleg ist auf einen lebensbegleitenden Entwicklungsprozess ausgerichtet, in dem Menschen ihre fachlichen, sozialen und personalen Kompetenzen ständig und nachhaltig zu einer ausgeprägten Persönlichkeit mit umfassender Handlungskompetenz erweitern. Ein wesentliches Ziel des Unterrichts und der Lernprozesse am Robert-Schmidt-Berufskolleg ist die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler in allen Feldern der beruflichen Handlungskompetenz, um ihre Berufsbefähigung nachhaltig und langfristig zu sichern.

Grundlage der Bildungsarbeit sind Toleranz, Respekt, gegenseitige Wertschätzung und ein körperlich sowie sprachlich stets gewaltfreier Umgang miteinander. Es wird von allen am Schulleben Beteiligten ein konstruktives Verhalten erwartet.
(vgl. Beschluss über die Leitziele der Schulkonferenz vom 10.10.2018)

§ 1 Schulbesuch.

(1) Das Recht auf Unterricht sowie die Pflichten für die Teilnahme am Unterricht, das Schulversäumnis, die Beurlaubung sowie die Befreiung vom Unterricht ergeben sich aus der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Regelungen zum Einreichen von Beurlaubungsanträgen und Entschuldigungsschreiben sind den gesonderten Informationsblättern der Bildungsgänge zu entnehmen. Das Amt für Ausbildungsförderung wird über unentschuldigtes oder nicht ausreichend begründetes Fehlen von

ausbildungsgefährdeten

Schülerinnen/Schülern in Kenntnis gesetzt.

(3) Außerschulische und außerunterrichtliche Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung. Für die Teilnahme gelten ebenfalls die schulrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Informationspflicht und Sicherheit

(1) Veränderungen der persönlichen Daten (z. B. Namens- und Adressenänderung, Wechsel des Ausbildungsbetriebes) sind unverzüglich dem Sekretariat mitzuteilen. Arbeitslosigkeit und ein Wechsel von Ausbildungsplatz oder Ausbildungsberuf heben die Schulpflicht nicht auf.



(2) Schülerinnen und Schüler des Robert-Schmidt-Berufskollegs führen stets einen aktuellen und gültigen Schülerschein mit sich. Sie müssen sich auf dem Schulgelände und im Gebäude jederzeit ausweisen können.

(3) Die Schule ist kein öffentlicher Aufenthaltsort. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt grundsätzlich nur nach Absprache mit der Schulleitung gestattet. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit müssen Besucherinnen und Besucher an das Sekretariat verwiesen werden. Sie haben sich unverzüglich und ohne Umwege im Sekretariat zu melden. Dies gilt auch für Familienangehörige und Bekannte, nicht jedoch im Rahmen an die Öffentlichkeit gerichteter Veranstaltungen (z. B. Tag der offenen Tür).

(4) Ansteckende Krankheiten müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden.

(5) Der Alkoholkonsum ist auf dem Schulgrundstück und auf Schulveranstaltungen grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen gelten bspw. für Verabschiedungen und außerunterrichtliche Veranstaltungen. Sie werden für den Einzelfall von der Schulleitung oder dem verantwortlichen Träger einer außerschulischen Veranstaltung in Absprache mit dem Schulträger getroffen. § 54 Absatz 5 SchulG Satz 3 (grundsätzliches Verbot branntweinhaltiger Getränke) bleibt unberührt.

Der Besitz, der Handel und die Einnahme von Drogen sind verboten. Zuwiderhandlungen können zur Entlassung führen. Es ist untersagt, sich unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol auf dem Schulgelände oder im Gebäude aufzuhalten.

(6) Gegenstände, die den Unterrichtsablauf beeinträchtigen oder gefährden können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung; gleiches gilt für Tiere. Das Mitführen jeglicher Waffen ist auf dem gesamten

Schulgelände untersagt. Zuwiderhandlungen können unter anderem strafrechtliche Konsequenzen und die sofortige Entlassung von der Schule zur Folge haben.

(7) Jede Verhaltensweise, die geeignet ist, sich oder andere zu gefährden, muss vermieden werden. Insbesondere gehört dazu das Werfen mit Gegenständen. Auf Treppen, an Türen und anderen Engstellen ist besondere Rücksicht geboten.

§ 3 Verhalten in der Schule

(1) Alle am Schulleben Beteiligten sollen freundlich und höflich miteinander umgehen. Dazu gehört ein respektvolles Verhalten und die Berücksichtigung allgemeiner Höflichkeitsregeln (angemessenes Grüßen, gegenseitige Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit, Abnahme von Kopfbedeckungen, dessen Tragen nicht nachweislich aus religiöser Überzeugung und Gepflogenheit erforderlich ist). Kommunikation soll grundsätzlich in deutscher Sprache erfolgen, sodass die Inhalte von Gesprächen für alle verständlich sind. Ausgenommen davon ist der fremdsprachliche Unterricht.

(2) Die Flure, Treppenhäuser und Hallen unseres denkmalgeschützten Gebäudes haben hohe Schall-Nachhallzeiten. Dies führt schnell zu hohen Lärmpegeln und gesundheitlichen Belastungen aller Anwesenden. Im Gebäude sollen daher lautes Rufen und andere Lärm verursachende Verhaltensweisen nach Möglichkeit vermieden werden. Muss eine Klasse beim Stundenwechsel einen anderen Unterrichtsraum aufsuchen, so hat der Wechsel mit Rücksicht auf einen störungsfreien Unterrichtsbetrieb rasch und ruhig zu erfolgen.

(3) Die Schule muss für alle am Schulleben beteiligten Personen ein sicherer Raum sein. Gewalt, Mobbing, Beleidigungen und unangemessenes Verhalten sowie Deckung und Unterstützung solcher Prozesse werden



nicht geduldet und haben gegebenenfalls schul- und strafrechtliche Konsequenzen. Es wird erwartet, dass alle am Schulleben Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten solchem Fehlverhalten entgegenwirken.

(4) Alle Verhaltensweisen, die dazu geeignet sind, den Schulfrieden und die Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebes zu gefährden, sind zu unterlassen und können schul- oder strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen.

(5) Wo viele Menschen auf engem Raum miteinander und untereinander agieren, treten immer wieder Konflikte auf. Diese Konflikte müssen rechtzeitig und in gegenseitigem Respekt durch die Konfliktparteien gelöst werden.

In Konfliktfällen erwarten wir von allen am Schulleben beteiligten Personen im Rahmen ihrer Möglichkeiten deeskalierend tätig zu werden und angemessene Problemlösungen in grundsätzlich folgender Schrittfolge zu suchen.

Konfliktparteien versuchen zunächst in Ruhe, ihr Problem selbstständig und untereinander zu lösen. (Dabei kann es durchaus sinnvoll sein, zunächst einen Tag vergehen zu lassen.)

Wenn keine einvernehmliche Lösung möglich ist, dann sollen Personen des Vertrauens hinzugezogen werden. Dies sind bspw. Mitschüler/-innen, Beratungs- und Vertrauenslehrer/-innen, Klassenlehrer/-innen.

Erst wenn auch hier keine einvernehmliche Lösung möglich ist, kann der Beschwerdeweg über die Bildungsgang-, Abteilungs- und Schulleitung eingeschlagen werden. Dies gilt nicht für akute Fälle von körperlicher oder verbaler Gewalt, in denen die Schulleitung direkt und unverzüglich informiert werden muss.

Jeder ist verpflichtet Vandalismus, Gewalttaten oder Androhungen von Gewalttaten einer Person seines Vertrauens zu melden, um Opfer,

potentielle Opfer oder Sachgüter und deren Eigentum zu schützen.

(6) Bei der Wahl der Kleidung wird von allen am Schulleben Beteiligten auf angemessene und den berufsqualifizierenden Zielen der Schule entsprechende Kleidung geachtet.

Das Tragen oder das Repräsentieren von Kleidung und Symbolen, welche auf andere herabwürdigende, gewaltverherrlichende, nationalsozialistische, rassistische oder menschenverachtende Einstellungen hinweisen oder als solche gedeutet werden können, ist nicht zulässig.

(7) Eine gute Nachbarschaft ist uns wichtig. Alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule vertreten das Robert-Schmidt-Berufskolleg nach außen und prägen unser Bild in der Öffentlichkeit. Daher verhalten sich alle am Schulleben Beteiligten im Umfeld der Schule sowie auf Schulwegen und an den nahegelegenen Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs rücksichtsvoll und angemessen. Passanten werden nicht behindert, die Umgebung darf nicht verschmutzt werden. Im Interesse der Nachbarschaft sind Lärm, Verschmutzungen, Behinderungen und Belästigungen auch bei Aufhalten in der Nähe des Schulgeländes zu vermeiden. Fehlverhalten außerhalb der Schule kann auch zu schulischen Konsequenzen führen.

(8) Im Schulgebäude, in den Klassenräumen und auf dem Schulgelände sollen alle helfen, Müll zu vermeiden, die Sauberkeit zu erhalten und ausschließlich die entsprechenden Abfallbehälter in der vorgesehenen Weise zu benutzen.

(9) Auf dem gesamten Schulgelände und auf Schulveranstaltungen besteht ein absolutes Rauchverbot. Für den Fall des Verstoßes gegen das Rauchverbot hat die Schulkonferenz vom 10.10.2018 in Benehmen mit dem Ordnungsamt der Stadt Essen eine Fehlverhaltensabgabe



in Höhe von 30,00 EUR beschlossen. Weitere erzieherische Auflagen bzw. Ordnungsmaßnahmen sind – insbesondere im Wiederholungsfall – möglich.

(10) Bei Verschmutzung des Gebäudes, des Schulgeländes oder des öffentlichen Raumes um das Schulgebäude wird eine Fehlverhaltensabgabe von jeweils 30,00 EUR erhoben. Eventuelle Schadenersatzansprüche des Schulträgers bleiben unberührt. Gleiches gilt für Verunreinigungen bspw. durch Spucken, Kaugummi, Zigarettenreste usw.

Verursacher von Verschmutzungen können über die Beseitigung der verursachten Verschmutzung hinaus auch zu allgemeinen Reinigungsarbeiten herangezogen werden.

Unter Mitwirkung der SV ist es möglich, allgemeine Reinigungsdienste einzurichten.

(11) Jegliche Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Alle Räume (Klassenräume, Fachräume, Sporthallen, Pausenräume, Garderoben, Aula und Lehrerzimmer) sind am Ende von Unterrichtstagen, von Schulveranstaltungen, von Pausen oder von Konferenzen aufgeräumt und ordentlich zu hinterlassen; Computersysteme sind herunterzufahren. Um die Reinigung der Klassenräume zu gewährleisten, sind nach Beendigung des Unterrichts die Stühle auf die Tische zu stellen. Die Fenster sind zu schließen, die Tafel zu säubern und der Sonnenschutz hochzufahren. Leichte Verunreinigungen und Abfälle sind verursacherunabhängig von der letzten anwesenden Klasse zu beseitigen. Aus Sammlungen entnommene Lehr- und Lernmittel sind umgehend nach Gebrauch wieder zurückzustellen.

§ 4 Aufenthalt im Gebäude

(1) Zu Schulbeginn und zum Ende der Pausen (d. h. nach dem ersten Gong)

begeben sich alle unverzüglich zu den Unterrichtsräumen.

(2) Während der Pausen müssen die Unterrichtsräume, Flure und Treppenhäuser verlassen werden. Über Ausnahmen entscheiden die Bildungsgangleitungen in Absprache mit Abteilungs- und Schulleitung. Zum Aufenthalt stehen den Schülerinnen/Schülern grundsätzlich der Schulhof sowie die Pausenhallen (R 001 und R 100) zur Verfügung. Näheres wird durch die Pausenaufsichtsregelung bestimmt. Der Aufenthalt im Archiv (3. OG) ist Unbefugten grundsätzlich untersagt. Dieser Bereich ist lediglich in Gefahrensituationen als Fluchtweg zugänglich.

(3) In unterrichtsfreien Zeiten sollen die Schülerinnen/Schüler nur die untere Pausenhalle als Aufenthaltsraum nutzen.

(4) Während der Pausen soll das Schulgelände nicht verlassen werden. Verlassen die Schülerinnen/Schüler während der Pausen und in Freistunden das Schulgelände, besteht i. d. R. kein Versicherungsschutz. Die Schuleingangsbereiche sowie alle Treppen und Podeste sind während der Pausen freizuhalten.

(5) Alle Schülerinnen/Schüler verlassen nach Beendigung des Unterrichts unverzüglich das Schulgelände, sofern sich aus schulischen Gründen nicht das Erfordernis einer weiteren Anwesenheit ergibt.

§ 5 Regelungen für den Unterricht

(1) Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte informieren sich mit Hilfe des tagesaktuellen Vertretungsplans selbstständig über Stundenplanänderungen.

(2) Der Unterricht beginnt und endet pünktlich zu den im Stundenplan vorgegebenen Zeiten. Ist eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft, meldet die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder eine Vertretung dies im Sekretariat.



(3) Klassenarbeiten und Klausuren sind beweiskräftige Urkunden. Sie werden von den Schülerinnen/Schülern für die Dauer der Schulzeit sorgfältig aufbewahrt. Die Nachweispflicht für erbrachte Leistungen trägt die Schülerin/der Schüler.

(4) Im Unterricht herrscht eine angemessene Arbeitsatmosphäre. Dazu gehört, dass in den Klassenräumen grundsätzlich nicht gegessen, getrunken oder Kaugummi gekaut wird. Flaschen und Lebensmittel sind in geeigneten Schultaschen zu verstauen. Über Ausnahmen in angemessenem Umfang entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer. Gegebenenfalls sind Raum- und Benutzungsordnungen zu beachten.

(5) Zur Reduzierung von Unfallrisiken ist es grundsätzlich untersagt, Getränke in nicht fest verschlossenen Behältnissen außerhalb der für Pausen vorgesehenen Bereiche durch Flure und Treppenhäuser zu transportieren. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer.

(6) Über Art und Umfang der Benutzung technischer Geräte und Medien zu unterrichtlichen Zwecken entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer. Die Benutzung kommunikationsfähiger technischer Geräte während Klassenarbeiten und Prüfungen wird als Täuschungsversuch und ggf. als nicht erbrachte Leistung gewertet. Dies kann auch zum Nichtbestehen einer Prüfung führen.

(7) Es ist Lehrerinnen und Lehrern gestattet, das Ausschalten, die Abgabe oder die Hinterlegung von kommunikationsfähigen Geräten während des Unterrichtes einzufordern. § 53 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt.

(8) Es ist strikt verboten, innerhalb des Gebäudes, auf dem Schulgelände sowie außerhalb des Schulgeländes ohne Erlaubnis aller betroffenen Personen und der Schulleitung (vertreten durch eine unterrichtende bzw. betreuende Lehrkraft) in schulischem Zusammenhang Foto-, Film- und

Tonaufnahmen anzufertigen. In Ausnahme- und Konfliktsituationen zur Beweissicherung angefertigte Aufnahmen sind unbedingt und unverzüglich vor jeglicher Weitergabe an Dritte oder Bearbeitung der Schulleitung vorzulegen. Diese entscheidet über die weitere Verwendung, Löschung oder Sicherstellung der Aufnahmen.

(9) Schülerinnen/Schülern darf – auch kurzfristig – kein Schlüssel für Klassen- und Fachräume sowie für das Lehrerzimmer oder die Sammlungsräume gegeben werden. Über das Sekretariat kann Schülerinnen und Schülern aufgrund von Gehbehinderungen vorübergehend ein Aufzugschlüssel ausgehändigt werden.

(10) Fundsachen werden im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben.

§ 6 Toiletten

(1) Toiletten sollen grundsätzlich nur während der Pausen aufgesucht werden. Dazu stehen die Toilettenanlagen auf dem Hof sowie im Untergeschoss zur Verfügung.

(2) In Ausnahmesituationen kann auch während der Unterrichtszeit der Gang zur nächstgelegenen Toilette ermöglicht werden. Dazu werden in den Klassenräumen gegen Unterschrift Schlüssel ausgehändigt.

(3) Alle Nutzer der Toilettenanlagen sind verpflichtet, Verschmutzungen und Beschädigungen sowie die Beobachtung von regelwidrigem Verhalten anderer umgehend der Schulleitung, einer Lehrkraft oder dem Hausmeister zu melden.

§ 7 Unfälle, Haftung

(1) Unfälle, die sich auf dem Schulweg, dem Schulgrundstück oder bei einer Schulveranstaltung ereignen, sind unverzüglich – spätestens jedoch nach drei Tagen – der/dem aufsichtführenden Lehrerin/Lehrer oder dem Sekretariat zu melden.



(2) Nach Eintritt eines Schadensfalles ist innerhalb von drei Tagen eine Unfallmeldung durch die aufsichtführende Lehrkraft bzw. die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer vorzulegen. Unfallanzeigen sind im Sekretariat erhältlich. Für Sachschäden der Beteiligten besteht kein Versicherungsschutz durch den Schulträger. Die Unfallversicherung für Schülerinnen/Schüler auf dem Schulweg entfällt, wenn nicht der kürzeste Weg zwischen Schule und Wohnung bzw. Betrieb gewählt wird.

(3) Alle sollten auf ihre privaten Wertgegenstände (z. B. Garderobe, Taschen und deren Inhalt) achten. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung. Hochwertige Gegenstände, die nicht für den Unterricht benötigt werden, sollten daher nicht mitgebracht werden.

(4) Wer im Schulgebäude oder auf dem übrigen Schulgelände einen Schaden anrichtet, haftet dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Möglichkeit von pädagogischen oder disziplinarischen Maßnahmen bleibt unberührt.

(5) Beschädigungen und Defekte am Gebäude, Mobiliar, technischen Anlagen und Geräten sind umgehend den Verantwortlichen (Schulleitung, Hausmeister, DV- oder Sicherheitsbeauftragten) zu melden.

§ 8 Werbung

Druckschriften (z. B. Werbe- und Informationszettel) und Plakate dürfen nur verteilt, ausgelegt oder aufgehängt werden, wenn die Schulleitung dies gestattet. Gleiches gilt für kommerzielle, politische und religiöse oder weltanschauliche Werbeveranstaltungen.

§ 9 Warenverkauf

Der Verkauf von Waren aller Art ist in der Schule grundsätzlich untersagt. Ausnahmen (beispielsweise für den

Kiosk oder für Lernmittel) regelt die Schulleitung.

§ 10 Parken

(1) Das Parken von Autos auf dem Schulgelände ist für Schülerinnen/Schüler verboten. Die Schule behält sich das Recht vor, die unberechtigt geparkten Autos kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

(2) Die Möglichkeit der Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge zwischen Pausenhof und Lehrerparkplatz ist immer zu gewährleisten (mindestens fünf Meter).

(3) Alle, die zur Schule kommen, sollen darauf achten, Passanten und Nachbarn der Schule nicht zu behindern oder unnötig mit Lärm zu belästigen (z. B. durch Türeenschlagen, Autoradios und unnötiges Laufenlassen von Motoren).

§ 11 Hausrecht

Die Schulleitung übt im Namen des Schulträgers das Hausrecht aus. Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie die Sekretärinnen und der Hausmeister vertreten in ihrem Bereich die Schulleitung in der Ausübung des Hausrechts. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Aufsicht und Durchsetzung der Verhaltensregeln verpflichtet. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.